

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 20 06 01 06
Melbeck, den 07.02.2020

Satzung der Samtgemeinde Ilmenau über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

(Grundstücksabwasseranlagensatzung und Gebührensatzung)

(in der Fassung der 2. Änderung vom 30.01.2020, in Kraft getreten am 07.02.2020)

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBL. S. 214) i.V. mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. v. 28.10.1982 (Nds. GVBL. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBL. S. 103) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBL. S. 79) hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Ilmenau, nachfolgend Samtgemeinde genannt, führt gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) die Abwasserbeseitigung innerhalb des Samtgemeindegebietes durch. Die Samtgemeinde bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichten eines Dritten gem. dem Niedersächsischen Wassergesetz, der Abwassergesellschaft Ilmenau mbH, nachfolgend AGI genannt. Die AGI ist als gemischt-wirtschaftliches Unternehmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, welche die Samtgemeinde hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet hat, gegründet worden.

Die AGI nimmt für die Samtgemeinde als Dritter gemäß § 149 Abs. 9 NWG sämtliche im Samtgemeindegebiet mit der Abwasserbeseitigung verbundenen öffentlichen Aufgaben wahr. Die AGI hat sämtliche einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften von den zuständigen Behörden erlassenen, bestandskräftigen oder sofort vollziehbare Verwaltungsakte einzuhalten.

- (2) Die AGI betreibt und stellt nach Maßgabe dieser Satzung im Auftrage der Samtgemeinde zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bereit. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlagen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (3) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung im Sinne dieser Satzung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (4) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

II. Abwasserbeseitigung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grund- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser –sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Entleerungsmöglichkeit

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Einbringungsverbote

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Grundstücksentwässerungsanlage verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksentwässerungsanlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabfuhr erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (Zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstige privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 7 Entleerung

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich geleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit

der Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, anzuzeigen.

- (2) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammte. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammabfuhr ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde in Form eines Wartungsprotokolls bis zum 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen.
- (4) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen (DIN-gerechte Anlagen alle zwei Jahre, nicht DIN-gerechte Anlagen jährlich) durch die Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte. Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (5) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne des § 6 in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

III. Benutzungsgebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen bei einer abgefahrenen Menge von

bis 3 m ³	Größenklasse 1	198,00 Euro
über 3 bis 6 m ³	Größenklasse 2	210,00 Euro
über 6 bis 8 m ³	Größenklasse 3	263,00 Euro
über 8 bis 10 m ³	Größenklasse 4	289,00 Euro
über 10 bis 14 m ³	Größenklasse 5	341,00 Euro
über 14 m ³	Größenklasse 6	380,00 Euro

je Abfuhr.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 13
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. die Gebührenpflichtigen haben alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage und für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehinderten Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen zugänglich sein.

§ 16
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBL. S. 139) i.V.m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBL. S.173) in der z.Zt. geltenden Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 51.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt;
 - c) § 5 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet;
 - d) § 6 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt;
 - e) § 7 Abs. 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - f) § 7 Abs. 4 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder die Entleerung behindert;
 - g) § 7 Abs. 5 die Herrichtung der Altanlage nicht vornimmt;
 - h) § 8 seine Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - i) § 15 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt bzw. Auskünfte verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister